

FES BB Connect e.V.

Satzung¹

in der Fassung vom 23. Juli 2026

Präambel

„FES BB Connect e.V.“ ist ein Zusammenschluss natürlicher und juristischer Personen, der die Schule in freier Trägerschaft „Freie Evangelische Schule Böblingen e.V.“ unterstützt. Gemeinsame Basis ist das apostolische Glaubensbekenntnis der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und die Glaubensbasis der Evangelischen Allianz in Deutschland (EAD)².

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „FES BB Connect“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Böblingen.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e. V.“
- (4) Das Geschäftsjahr orientiert sich am Schuljahr und geht vom 01. September bis zum 31. August.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO § 52). Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Jugendhilfe, Erziehung, Bildung an der Schule, Kunst und Kultur, Sport, Religion sowie des Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.
- (2) Der Satzungszweck wird im Allgemeinen durch die ideelle und materielle Förderung des gemeinnützigen Vereins „Freie Evangelische Schule Böblingen e.V.“ (im Folgenden „FES BB“) verwirklicht. Der Verein fördert insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Bildungs- und Erziehungsarbeit, der christlichen Wertevermittlung, der Schulgemeinschaft, der Ausstattung der Schule sowie die Teilhabe aller Schüler am schulischen Leben. Außerdem können auch die Bereitstellung von Personal oder Räumlichkeiten (soweit vorhanden) den Zweck erfüllen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich der FES BB verbunden fühlt und bereit ist, die Ziele und Werte der FES BB zu respektieren und zu fördern.

¹ In dieser Satzung wird vereinfachend die männliche Form verwendet, angesprochen sind stets alle Personen, gleich welchen Geschlechts.

² Anlage 1

(2) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Fördermitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.

- (3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, bei Minderjährigen durch einen gesetzlichen Vertreter. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich als Förder- oder Ehrenmitglied.
- (4) Sämtliche Gründungsmitglieder sind ordentliche Mitglieder. Über die Aufnahme weiterer ordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um die FES BB besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (6) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Erklärungen gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebenen Kontaktdaten in Textform gerichtet sind. Die Verarbeitung und Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich zu Vereinszwecken unter Beachtung der gültigen Rechtsnormen. Weitere Hinweise zum Datenschutz sind der vereinsinternen Datenschutzordnung zu entnehmen.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod einer natürlichen bzw. Auflösung einer juristischen Person.
- (8) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (9) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- (10) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (11) Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (12) Mit der Beendigung einer Mitgliedschaft oder Auflösung des Vereins enden alle Ansprüche und Anrechte eines Mitglieds an den Verein. Es erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
- (13) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins in der Weise zu fördern, wie es in seinen Kräften steht.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- (2) Die Mitglieder der Organe sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet, für die Haftung von entgeltlich tätigen Mitgliedern und Vorständen gelten unabhängig von der Höhe des

Entgeltes § 31 a und § 31 b BGB (Haftung von Vorstand/Mitgliedern); es kann auf Kosten des Vereins eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail.
- (2) Sie ist zudem unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder unter Angabe von Gründen eine Mitgliederversammlung wünschen.
- (3) Die Tagesordnung wird durch den Vorstand aufgestellt und muss den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin mit der Einladung zugehen.
- (4) Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung und/oder zur Beschlussfassung sind bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Sie sind den Mitgliedern im Vorfeld bekanntzugeben.
- (5) Der Vorstand darf Gäste zur Mitgliederversammlung einladen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, sie ist für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen werden.
- (7) Insbesondere hat sie
 - a) die Tagesordnung,
 - b) den Jahresbericht,
 - c) den Rechnungsabschluss,
 - d) die Entlastung des Vorstands,
 - e) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - f) den Mitgliedsbeitrag,
 - g) Änderungen der Satzung,
 - h) ggf. in der Satzung genannte Geschäftsordnungenzu beschließen oder vorzunehmen und für die Sitzung mit einfacher Mehrheit zu bestimmen.
- (8) Die Mitgliederversammlung bestellt mindestens einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellter des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder vertreten sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist unverzüglich vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens 7 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese neue Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig, auf diesen Umstand muss in der Einladung hingewiesen werden.
- (10) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
- (11) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme, Förder- und Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (12) Eine Übertragung der Stimme an andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (13) Die Versammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder von einem vom Vorstand benannten Versammlungsleiter geleitet.
- (14) Zur Beschlussfassung stehen nur fristgerecht eingegangene Anträge. Für die spätere Aufnahme von Anträgen in die Tagesordnung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen notwendig. Jedoch können Anträge auf eintragungspflichtige Beschlüsse wie Änderungen der Organbesetzung oder Satzungs- bzw. Zweckänderungen oder die Auflösung des Vereins nur beschlossen werden, soweit sie bereits in der fristgerecht versandten Einladung als Tagesordnungspunkt bezeichnet wurden.

- (15) Vorliegende Anträge werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen vorbehaltlich einer abweichenden Satzungsbestimmung.
- (16) Jedoch ist eine Zustimmung mit Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich
- a) zur Wahl der einzelnen Mitglieder des Vorstandes,
 - b) zum Beitritt zu anderen Organisationen und Verbänden,
 - c) für Entscheidungen, die vom Vorstand in der Einladung oder von der Mitgliederversammlung als von grundsätzlicher, langfristiger oder öffentlicher Bedeutung bezeichnet und begründet wurden,
 - d) zum abschließenden Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes.
- (17) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder ist eine geheime Abstimmung durchzuführen, ebenso stets bei Wahlen und Anträgen auf Ausschluss von Mitgliedern.
- (18) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB kann der Vorstand beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen können und die satzungsgemäßen Rechte ggf. im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben haben (Online - Mitgliederversammlung).
- (19) Weiter kann der Vorstand allen Mitgliedern ermöglichen, ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung in Textform abzugeben. Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Versammlung gültig, wenn
- a) alle ordentlichen Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - b) innerhalb von 14 Tagen oder einer längeren vom Vorstand gesetzten Frist mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - c) der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter (2. Vorsitzender), dem Kassierer und bis zu 2 Beisitzern.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter kann gleichzeitig auch das Amt des Kassierers einnehmen.
- (3) Vorstand nach § 26 BGB (Vorstand und Vertretung) sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam. Der Vorstand darf in Einzelfällen einem einzelnen Vorstandsmitglied eine Vollmacht zur Einzelvertretung erteilen.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Die Wiederwahl oder vorzeitige Abberufung eines Mitglieds ist möglich.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (7) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers in den Vorstand zu wählen.
- (8) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (9) Der Vorstand tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen bzw. dann, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied dies wünscht.
- (10) Vorstandssitzungen können in Präsenz, in Textform, auf elektronischem Weg, per Videoübertragungen (virtuelle Sitzung) oder auch in Mischformen durchgeführt werden. Die Teilnahme sowie die Beschlussfassung sind jeweils zu protokollieren und neben dem vom Vorstand bestimmten Protokollanten auch vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

- (11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mit mindestens zweiwöchiger Frist geladen wurde und mindestens zwei seiner Mitglieder beteiligt sind; stimmen alle Mitglieder zu, kann auf Form und Frist verzichtet werden.
- (12) Bei nicht gegebener Beschlussfähigkeit ist unverzüglich mit einwöchiger Ladungsfrist eine neue Sitzung einzuberufen. An diesem Ersatztermin ist der Vorstand ohne Rücksicht auf das vorher beschriebene Quorum beschlussfähig, darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (13) Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit der Anwesenden, wobei in der Vorstandsarbeit jedes Mitglied unabhängig von seinen sonstigen Vertretungsvollmachten stets nur eine Stimme hat. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (14) Dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassierer obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Verwaltung der Mitglieder des Vereins,
 - e) die Entscheidung über die Mittelverwendung.
- (15) Voraussetzung zur Anstellung oder zur Übertragung ehrenamtlicher Aufgaben ist die Anerkennung der Präambel und des Vereinszwecks.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich, sofern diese Satzung oder das Gesetz nicht andere Quoren bestimmt.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Änderungen der Präambel und des Zwecks bedürfen – abweichend von der gesetzlichen Regelung – der Zustimmung von 90 % aller ordentlichen Mitglieder. Die Zustimmung kann auch bereits im Vorfeld und bis zu zwei Wochen nach der Versammlung noch in Textform erklärt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Eine Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher in Schriftform einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist die Zustimmung von mindestens 90 % aller abgegebenen Stimmen erforderlich. Darüber hinaus wird der Verein ein Jahr nach dauerhafter Einstellung des Betriebs der Freien Evangelischen Schule Böblingen aufgelöst, soweit nicht eine ausdrücklich zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher in Schriftform einberufene Mitgliederversammlung mit einer Zustimmung von mindestens 75 % aller abgegebenen Stimmen einen abweichenden Beschluss fasst.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den als gemeinnützig anerkannten Verband Evangelischer Bekenntnisschulen e. V., Amtsgericht Mannheim VR 700777, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Anlage 1

Apostolisches Glaubensbekenntnis:

Ich glaube an Gott, den Vater, den Allmächtigen, den Schöpfer des Himmels und der Erde.

Und an Jesus Christus, seinen eingeborenen Sohn, unsern Herrn, empfangen durch den Heiligen Geist, geboren von der Jungfrau Maria, gelitten unter Pontius Pilatus, gekreuzigt, gestorben und begraben, hinabgestiegen in das Reich des Todes, am dritten Tage auferstanden von den Toten, aufgefahren in den Himmel; er sitzt zur Rechten Gottes, des allmächtigen Vaters; von dort wird er kommen, zu richten die Lebenden und die Toten.

Ich glaube an den Heiligen Geist, die heilige christliche Kirche, Gemeinschaft der Heiligen, Vergebung der Sünden, Auferstehung der Toten und das ewige Leben.

Amen.

Die gemeinsame Basis des Glaubens der Deutschen Evangelischen Allianz:

- Wir glauben an den dreieinen Gott, Vater, Sohn und Heiliger Geist. Er hat die Welt erschaffen, er liebt sie und erhält sie. Darin zeigt er seine Souveränität und Gnade.
- Der Mensch besitzt als Ebenbild Gottes eine unverwechselbare Würde. Er ist als Mann und Frau geschaffen. Er ist durch Sünde und Schuld von Gott getrennt.
- Jesus Christus, der Mensch gewordene Sohn Gottes, ist stellvertretend für alle Menschen gestorben. Sein Opfertod allein ist die Grundlage für die Vergebung von Schuld, für die Befreiung von der Macht der Sünde und für den Freispruch in Gottes Gericht.
Jesus Christus, durch Gott von den Toten auferweckt, ist der einzige Weg zu Gott. Der Mensch wird allein durch den Glauben an ihn durch Gottes Gnade gerecht gesprochen.
- Durch den Heiligen Geist erkennen Menschen Gott. Der Heilige Geist schafft durch die Wiedergeburt neues Leben und befähigt die Gläubigen, nach Gottes Willen zu leben. Er schenkt ihnen Gaben zum Dienen.
- Jesus Christus baut seine weltweite Gemeinde. Er beruft und befähigt die Gläubigen, das Evangelium zu verkündigen und liebevoll und gerecht zu handeln.
- Jesus Christus wird für alle sichtbar in Macht und Herrlichkeit wiederkommen, die Lebenden und die Toten richten und das Reich Gottes vollenden. Er wird einen neuen Himmel und eine neue Erde schaffen.
- Die Bibel, bestehend aus den Schriften des Alten und Neuen Testaments, ist Offenbarung des dreieinen Gottes. Sie ist von Gottes Geist eingegeben, zuverlässig und höchste Autorität in allen Fragen des Glaubens und der Lebensführung.

Glaubensbasis der Evangelischen Allianz vom 2. September 1846, überarbeitet 2018